

setz zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes vom 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 950) - geändert durch VO vom 18. Dezember 1959 (BGBl. I S. 725) —, das den Verbraucher vor bestimmten gesundheitlichen Schäden und Fälschungen schützen soll, wurde von den betroffenen Industrien heftig angegriffen, weil sie Umsatzrückgänge befürchteten. Versuche, auf Bundestagsabgeordnete, insbesondere Mitglieder des Gesundheitsausschusses, einzuwirken, reichten von „unverbindlichen“ Vorschlägen bis zum beruflichen Boykott. So erklärt es sich, daß verschiedene Abgeordnete — darunter eine Ärztin im Gegensatz zur Meinung des Deutschen Ärztetages — in der Bundestagsdebatte gegen die Verabschiedung des Lebensmittelgesetzes auftraten¹². Angesichts der durch die Existenz des Gesetzes scheinbar beruhigten Öffentlichkeit ist jetzt der Kampf der interessierten Industrien auf seine Entschärfung gerichtet.

Ein weiteres Beispiel für unmittelbare Schädigungen der Öffentlichkeit sind die betrügerischen Manipulationen, die auf dem Boden des vorwiegend auf Kredit aufgebauten westdeutschen „Wirtschaftswunders“ gedeihen. So erschwindelten z. B. Westberliner Unternehmer und Makler allein im Jahre 1956 fast 800 000 DM. Bei den Geschädigten handelte es sich um Wohnungssuchende, die ihr Geld in gutem Glauben als Baukostenzuschuß anzulegen gedachten¹³. In München flog eine „Kreditfirma“ auf, die etwa 600 Münchener um mehrere 100 000 DM betrogen hatte¹⁴. Das sind keine Einzelfälle. Derartige Betrügereien sind Ausdruck einer zunehmenden Kriminalisierung des Geschäftsgebarens in allen wirtschaftlichen Bereichen.

Typisch für die gesellschaftsfeindlichen, amoralischen Auffassungen der in Westdeutschland herrschenden Oberschicht ist es, daß derartige Schädigungen der Öffentlichkeit weniger verurteilt werden als jene Delikte, die die eigenen Interessen der Wirtschaftsmagnaten berühren.

Kriminelle Beziehungen zwischen Monopolen und Staat zu Lasten der Werktätigen

In diese Gruppe fällt die kriminelle Ausplünderung des Staates, die letztlich auch die Allgemeinheit schädigt, während die meist der Oberschicht angehörenden Täter dadurch nicht die Eignung für repräsentative und lukrative Ämter verlieren¹⁵. So sind z. B. *Steuerhinterziehungen* zu einer wahren Moderscheinung geworden. Die große Welle der Steuerhinterziehung zum Zwecke des jeden Skrupel übertönenden Trends des Wiederaufbaus und Ausbaus der Unternehmen wurde — wie westdeutsche Steuerrechtsexperten berichten¹⁶ — mit „Zunahme des freien Wettbewerbs“ vor allem durch Steuerverkürzungen abgelöst. Art und Weise der Steuererhebung und des Steuereinzuges sowie die Ausgestaltung des sog. Unterwerfungsverfahrens haben dieses kriminelle Verhalten in gewissem Sinn und Umfang legalisiert¹⁷. Die Unternehmer werden dadurch in die Lage versetzt, mehr oder minder offiziell Steuern zu hinterziehen, mit dem einbehaltenen Geld gute Geschäfte zu machen und die verkürzten Steuern später aus dem erzielten hohen Gewinn nachzuzahlen. Sie bleiben dann nicht nur nach § 410 Reichsabgabenord-

nung straffrei, sondern auch „unbescholtene Ehrenmänner“ und können — wenn ihre geschäftliche Tätigkeit erfolgreich war und im Sinne der Politik der Bundesregierung lag — u. U. noch auf staatliche Auszeichnungen hoffen¹⁸.

Ein beträchtliches Ausmaß haben die *illegalen Preisabsprachen* angenommen. Organisatorisch handelt es sich um eine Ringbildung in Form von Preiskartellen, die selbst nach dem westdeutschen Recht „zum Schutze des echten Leistungswettbewerbs“ strafbar ist¹⁹. Es geht hierbei meist um Bauunternehmer, die sich bei der Vergabe staatlicher Aufträge vor Abgabe des Angebotes zu einer Preisabsprache zusammenfinden, bei der sie Höhe und Reihenfolge der Angebote festlegen und damit gleichzeitig bestimmen, wer den Auftrag erhalten soll²⁰.

Kennzeichnend für die kriminellen Beziehungen zwischen den Monopolen und dem Staat sind ferner *Bestechungen und sonstige Korruptionsfälle*, in die höchste Spitzen der Bonner Finanzoligarchie und Staatsbürokratie verwickelt sind. Charakteristisch ist es, daß die Bestechung von Angehörigen der Oberschicht und durch sie in der Form strafrechtlich erfassbarer Sachverhalte mehr und mehr zurücktritt und durch „die feine Form gesellschaftlicher Beziehungen“²¹ ersetzt wird. Zirpins/Terstegen führen dazu aus:

„Da der soziale Status der Angehörigen dieser Schicht im Regelfall erheblich über dem der in Betracht kommenden Beamten liegt, können sie sich die Beamten schon dadurch verpflichten, daß sie diese in ihren gesellschaftlichen Kreis aufnehmen und an dem allgemein dort Gebotenen teilnehmen lassen. Der besondere Vorteil des Täters erfordert vom Beamten auch meistens keine direkten Pflichtwidrigkeiten, es genügt, wenn dieser sein Ermessen zugunsten des Täters handhabt. Die einzelne Entscheidung für sich betrachtet ist dann korrekt. Die vom Gesetz geforderte Vorteilsgewährung ist vorher in gesellschaftlicher Form geleistet worden ..“²²

Der Tübinger Soziologe Eschenburg bezeichnet jene „legalen Mißstände, bei denen Gesetze nicht gebrochen, sondern ihre Paragraphen nur gedehnt werden, bis die Lücke zum Hindurchschlüpfen groß genug ist“, sehr treffend als „öffentliche Unmoral“^{23 24}.

Zu dieser Gruppe von Erscheinungen der Oberweltkriminalität zählt auch die sog. *Ämterpatronage*. Ihr Ziel ist es, durch die Besetzung von Ämtern — vor allem von Schlüsselpositionen — mit Vertrauensleuten Einflußmöglichkeiten auf Entscheidungen der Exekutive oder auch auf die Justiz zu erhalten. Von dieser „Herrschaftspatronage“ ist bei durchaus flüssigen Grenzen die „Versorgungspatronage“ zu unterscheiden, durch die den Interessen Vertretern der Monopol- und Unternehmerverbände (Patrone) zur Belohnung von Amts wegen der Amtsnutzen, der Revenuen und Pensionen, in erster Linie zugute kommen soll²¹.

Bestechungs- und sonstige Korruptionshandlungen gehen dabei Hand in Hand mit betrügerischen Machenschaften. So zahlte beispielsweise die sog. Schrottausgleichskasse der Montanunion in Brüssel, die durch eine Umlage auf die beteiligten Länder finanziert wird, an sechs westdeutsche Geschäftsleute in den Jahren

13 Vgl. Zirpins/Terstegen, a. a. O., S. 79; Frankfurter Allgemeine vom 1. November 1958, S. 2.

14 Schramm, „Baukostenzuschuß-Betrug“, in: Wirtschaftsdelikte (einschließlich Korruption), Arbeitstagung im Bundeskriminalamt Wiesbaden vom 8. April bis 13. April 1957, S. 144.

15 Süddeutsche Zeitung vom 23. April 1964, S. 16.

16 Terstegen, „Besonderheiten der Steuerstraftaten und des Steuerrechts, insbesondere unter dem Gesichtspunkt einer Zusammenarbeit zwischen Finanzverwaltung und Kriminalpolizei“, in: Wirtschaftsdelikte, a. a. O., S. 222.

17 a. a. O., S. 217.

18 Vgl. z. B. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vom 27. Juli 1957 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 15. September 1965 (BGBl. I S. 1363).

19 Zirpins/Terstegen, a. a. O., S. 60.

20 Vgl. z. B. Militärregierungs-Verordnungen Nr. 78 (britische Zone), Nr. 56 (amerikanische Zone) und Nr. 96 (französische Zone); Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vom 27. Juli 1957 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 15. September 1965 (BGBl. I S. 1363).

21 Schäfer, „Illegale Preisabsprachen“, in: Wirtschaftsdelikte, a. a. O., S. 160.

22 Zirpins/Terstegen, a. a. O., S. 81.

23 Ebenda.

24 Zitiert bei Zirpins/Terstegen, a. a. O., S. 688.

25 vgl. Zirpins/Terstegen, a. a. O.; Eschenburg, Ämterpatronage, Mannheim 1961.